

**Karriere** *Wer die Position einer Pflegedienstleitung anstrebt, muss die geforderten Voraussetzungen erfüllen. Um sicher zu gehen, ob dies auch tatsächlich der Fall ist, haben Bewerber wie Arbeitgeber Anspruch auf eine schriftliche Auskunft der Pflegekassen.* *Text: Jörn Bachem*

# Mit amtlichem Siegel

> Als examinierte Altenpflegerin sind Sie seit mehr als zwei Jahren im Beruf tätig und haben die 460-Stunden-Weiterbildung zur Pflegedienstleitung (PDL) absolviert – Ihrem Aufstieg oder neuen Job scheint nichts mehr im Weg zu stehen. Doch ist der Arbeitsvertrag geschlossen, gibt es nach der Meldung der neuen Leitung bei den Pflegekassen möglicherweise ein böses Erwachen. „Die von Ihnen gemeldete Pflegedienstleitung erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 71 Abs. 3 SGB XI“, heißt es.

Eine solche Situation ist für alle Beteiligten eine große Enttäuschung. Nicht selten muss dann der Arbeitgeber den

Arbeitsvertrag kündigen, auf dem die Tinte noch nicht einmal richtig trocken geworden ist. Für die Kandidaten platzt der Traum vom neuen Job oder vom höheren Gehalt. Solch ein Ärger muss nicht sein. Alle Beteiligten können sich im Vorfeld absichern. Nicht zuletzt mit der Öffnung des osteuropäischen Arbeitskräfte-marktes wird das Thema „Anerkennungssicherheit“ immer wichtiger.

## **Anspruch auf Eignungsauskunft**

Ein Fall aus der Praxis: Eine Sozialstation in Deutschland stellt einen Krankenpfleger aus Österreich ein. Er soll die Pflegedienstleitung übernehmen. Noten und Referenzen sind bestens, die Weiterbil-

dung liegt vor, die persönliche Chemie stimmt. Doch dann das Veto der Kassen: Die zweijährige Berufserfahrung müsse in Deutschland erworben sein, die Tätigkeit in Österreich zähle nicht.

Die Mitarbeiter der Krankenkasse ließen sich letzten Endes überzeugen – schließlich hatte der Europäische Gerichtshof schon in einem vergleichbaren Fall entschieden, dass es innerhalb der Europäischen Union (EU) nicht auf das Land ankommen kann, in dem die Qualifikation erworben wurde, sondern nur auf die Qualifikation selbst. Aber die Pflegekassen ließen auch gleich wissen, dass es sich um eine Einzelfallentscheidung handele.

Was können Bewerber und Arbeitgeber also tun, um schon im Vorfeld die nötige Sicherheit zu bekommen und die Entscheidung für die Einstellung einer vorgesehenen PDL zu erleichtern? Dank der Beharrlichkeit einer Bewerberin, die über drei Gerichtsinstanzen prozessierte, hat das Bundessozialgericht (BSG) eine wichtige Hilfestellung gegeben. In einem Urteil vom 18. Mai 2011 (Az.: B 3 P 5/10 R) stellt es klar, dass beide Seiten – jeweils für sich – Anspruch auf eine schriftliche Auskunft der Landesverbände der Pflegekassen haben, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung als PDL gegeben sind oder nicht.

In der Praxis bedeutet dies, dass Pflegefachkräfte, sobald sie die 460-Stunden-Weiterbildung abgeschlossen und die zweijährige Berufspraxis in der Rahmenfrist (siehe nebenstehender Kasten) erworben haben, auf Antrag eine Eignungsaus-

*An einer PDL-Stelle Interessierte sollten zunächst prüfen, ob sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.*



Foto: Klaus Nolte



## Checkliste

# Eignungsauskunft - Worauf ich achten muss!

### Grundvoraussetzungen prüfen:

- staatlich anerkannter Abschluss als Altenpfleger/in, Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in oder in der ambulanten Behindertenhilfe auch als Heilerziehungspfleger/in nach Landesrecht
- mindestens zwei Jahre Berufserfahrung innerhalb der vergangenen fünf Jahre vor Einsatz als Pflegedienstleitung (Rahmenfrist)
- erfolgreiche Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme für leitende Funktionen über mindestens 460 Stunden
- Nachweis der persönlichen Eignung, in der Regel durch Vorlage eines Führungszeugnisses

### Antrag stellen:

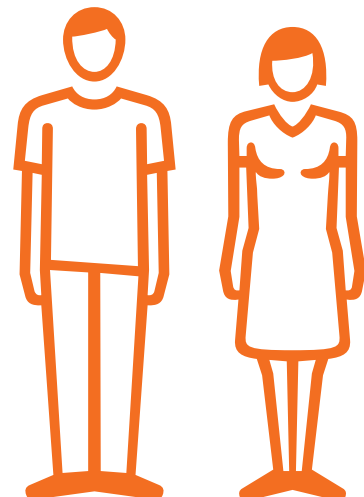
- Richten Sie den Antrag auf Eignungsauskunft rechtzeitig, also möglichst vier Wochen im Voraus, an die Landesverbände der Pflegekassen in dem Bundesland, in dem Sie sich bewerben wollen
- Fordern Sie eine schriftliche Auskunft

### Unterlagen beifügen:

- Anerkennungsurkunde
- Weiterbildungsnachweis
- Arbeitsbescheinigungen zum Nachweis der Berufserfahrung
- aktuelles Führungszeugnis „Belegart null“  
(beim Bürger- oder Ordnungsamt zu beantragen)

#### WICHTIG!

- Teilen Sie gegebenenfalls mit, ab wann Sie die Tätigkeit als PDL aufnehmen wollen
- Beachten Sie, dass die Eignung eventuell auch von den Krankenkassen und der Heimaufsicht gesondert geprüft werden muss



kunft von den Landesverbänden der Pflegekassen in dem Bundesland, in dem sie sich bewerben wollen, erhalten müssen. Pflegeeinrichtungen können die Bewerbungsunterlagen auch ohne Änderungsanmeldung oder Antrag auf Abschluss eines Versorgungsvertrages an die Landesverbände zur Vorab-Beurteilung der Anerkennungsfähigkeit schicken.

Für die PDL in ambulanten Pflegediensten, die über einen Versorgungsvertrag für die häusliche Krankenpflege gemäß § 132a Abs. 2 SGB V verfügen, gilt das entsprechend gegenüber den vertragsschließenden Krankenkassen. Dies hat das BSG schon vor einigen Jahren entschieden (Urteil vom 7. Dezember 2006, Az.: B 3 KR 5/06 R). Aber Achtung: Hier müssen alle Kassen beziehungsweise deren Vertreter, mit denen ein Versorgungsvertrag besteht oder geschlossen werden soll, angeschrieben werden.

### **Achtung bei Berufserfahrung**

Die Auskunft kann und sollte jeweils schriftlich von den Landesverbänden der Pflegekassen verlangt werden. Sie ist kostenlos, denn gesetzliche Gebührengestaltungen bestehen nicht. Die Kassenverbände haben gemeinsam zu bescheinigen, dass am Tag der Auskunft die Voraussetzungen für die Anerkennung als verantwortliche Pflegefachkraft vorliegen. Das gibt Sicherheit, was das Examen betrifft, und auch hinsichtlich der Anerkennung der Weiterbildung können die Kassen bei unveränderten Tatsachen später die Anerkennung nicht ohne weiteres verweigern.

Anders verhält es sich bei der notwendigen Berufserfahrung im erlernten Ausbildungsberuf. Das BSG weist zu Recht darauf hin, dass die Rahmenfrist immer von dem Vortag des Tages an zu berechnen ist, zu dem die Anerkennung erfolgen soll. Bei einer Eignungsauskunft im Voraus geht es aber in der Regel um den Tag, an dem die Kassen das Schreiben erstellen, wenn im Antrag kein anderer Tag benannt wird. Hat ein Bewerber anschließend zu lange pausiert, kann die Berufserfahrung also später nicht mehr

## **Rahmenfrist und weitere Voraussetzungen**

**§ 71 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) XI** verlangt, dass die verantwortliche Pflegefachkraft praktische Berufserfahrung im erlernten Ausbildungsberuf besitzt. Diese muss mindestens zwei Jahre umfassen und innerhalb der vergangenen fünf Jahre liegen. Diese Rahmenfrist wird vom Vortag des Tages zurückgerechnet, zu dem der Einsatz als Pflegedienstleitung erfolgen soll.

**Beispiel:** Die Meldung erfolgt zum 1. Juli 2012. Gerechnet wird dann vom 30. Juni 2012 an fünf Jahre zurück. Die Berufserfahrung muss also zwischen dem 1. Juli 2007 und dem 30. Juni 2012 erworben worden sein. In bestimmten Fällen kann die Rahmenfrist um Zeiten ohne Erwerbstätigkeit auf bis zu acht Jahre verlängert werden – vor allem für Kinderbetreuungszeiten oder bei Teilnahme an besonderen Weiterbildungen und Studiengängen mit entsprechendem Abschluss.

**Voraussichtlich wird vom Sommer 2012 an** wird die Rahmenfrist durch das Pflege-Neuausrichtungsgesetz pauschal auf acht Jahre ausgedehnt. Die Verlängerung im Einzelfall ist dann aber nicht mehr möglich.

**Weitere Grundvoraussetzungen der Anerkennung** sind der staatlich anerkannte Abschluss nach dem Altenpflege- oder Krankenpflegegesetz, die erfolgreiche Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme für leitende Funktionen mit einer Mindeststundenzahl von in der Regel 460 Stunden sowie die persönliche Eignung, nachzuweisen in der Regel durch Vorlage eines Führungszeugnisses der „Belegart null“.

## **Die Ablehnung eines Bewerbers besitzt keine Verbindlichkeit für die Zukunft, unabhängig von der Begründung.** ☺

zählen. Außerdem prüfen die Kassen auch die persönliche Eignung und fordern in der Regel ein Führungszeugnis an, das beim Auskunftsantrag aktuell sein muss. Spätere Eintragungen können zu anderen Entscheidungen führen.

Wenn die Anerkennungsfähigkeit unberechtigt verneint wird, kann der Bewerber klagen. Arbeitgeber werden es selten darauf ankommen lassen. Sie werden aber wohl mit der Zeit die Eignungsauskunft der Kassen von allen Bewerbern einfordern. Wichtig ist, dass eine Ablehnung des Bewerbers keine Verbindlichkeit für die Zukunft besitzt, unabhängig von der Begründung. Die Anerkennungsvoraussetzungen sind von den Kranken- und Pflegekassen stets aktuell zu prüfen, wenn die Anerkennung für eine konkrete Stelle beantragt wird.

Und noch ein Hinweis: Für die Anerkennung nach dem jeweiligen Landesheimrecht gelten andere Anforderungen. Sie ist in manchen Bundesländern (etwa Hessen) inzwischen auch für ambulante Pflegedienste erforderlich. Mit der Argu-

mentation des BSG im neuen Urteil lassen sich auch entsprechende Auskunftsansprüche gegen die Heimaufsichten begründen. Obergerichtlich entschieden ist darüber aber noch nicht.

Einen „PDL-Führerschein“ auf Lebenszeit gibt es nach wie vor nicht. Mit der neuen Rechtsprechung haben es aber alle Beteiligten leichter, sich rechtzeitig Klarheit über die sozialversicherungsrechtliche Eignung als PDL zu verschaffen. ☺

### **Mehr zum Thema**

⬇ **Download-Tipp:** Das BSG-Urteil vom 18. Mai 2011 finden Sie unter [www.altenpflege.vincentz.net/zusatzmaterial](http://www.altenpflege.vincentz.net/zusatzmaterial)

❓ **Kontakt:** [www.iffland-wischnewski.de](http://www.iffland-wischnewski.de)



**Jörn Bachem** ist Rechtsanwalt und Partner bei „Iffland & Wischnewski Rechtsanwälte“, Fachkanzlei für die Sozialwirtschaft